



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

21. Jahrgang

21. Juni 2017

Nr. 20

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Stadt Burg

	Seite
1. <i>Beschlüsse Stadtrat 15. Juni 2017</i>	1
2. <i>Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg 2020 für den Bereich „An der Kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau</i>	2
3. <i>Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 99 „An der Kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB</i>	5
4. <i>Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „An der Mühlenstraße“ in der Ortschaft Parchau nach § 2 Abs. 1 BauGB</i>	7

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Beschlüsse Stadtrat 15. Juni 2017

Öffentlicher Teil

1	Ernennung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Schartau zum Ortswehrleiter unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter Beschluss: 064/2017	bestätigt
2	Beschluss zur Spendenannahme und Spendenverwendung	bestätigt
3	Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 102 "An der Berliner Chaussee", Ortschaft Reesen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Beschluss: 072/2017	bestätigt
4	Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Parchau/Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg, OT Parchau und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 "An der Mühlenstraße", OT Parchau hier: Beschluss über die Einleitung des Verfahrens Beschluss: 076/2017/1	bestätigt
5	Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) - Erklärung des Einvernehmens Beschluss: 077/2017	bestätigt

- | | | |
|----|---|-----------|
| 6 | Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) - Erklärung des Einvernehmens
Beschluss: 079/2017 | bestätigt |
| 7 | Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) - Erklärung des Einvernehmens
Beschluss: 080/2017 | bestätigt |
| 8 | Aktionsplan der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
Beschluss: 093/2017 | bestätigt |
| 9 | Ermächtigung des BM für den Zeitraum ab 16. Juni 2017 zur Auftragsvergabe von Bauaufträgen
Beschluss: 101/2017 | bestätigt |
| 10 | Aktualisierung der Übersicht STARK-Projekte
Beschluss: 097/2017 | bestätigt |

2. Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg 2020 für den Bereich „An der Kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 16. März 2017 mit der Vorlage 022/2017 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg 2020 für den Bereich „An der Kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau in der Fassung vom Februar 2017 beschlossen.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg 2020 soll in dem Bereich „Grünfläche“ durch die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO geändert werden.

Mit Schreiben vom 31. März 2017 wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg 2020 für den Bereich „An der Kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau beantragt.

Der Landkreis Jerichower Land hat mit Schreiben vom 6. Juni 2017 die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg 2020 für den Bereich „An der Kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg 2020 für den Bereich „An der Kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg, die Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie die zusammenfassende Erklärung können in der Stadtverwaltung Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung-Städtebauförderung, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

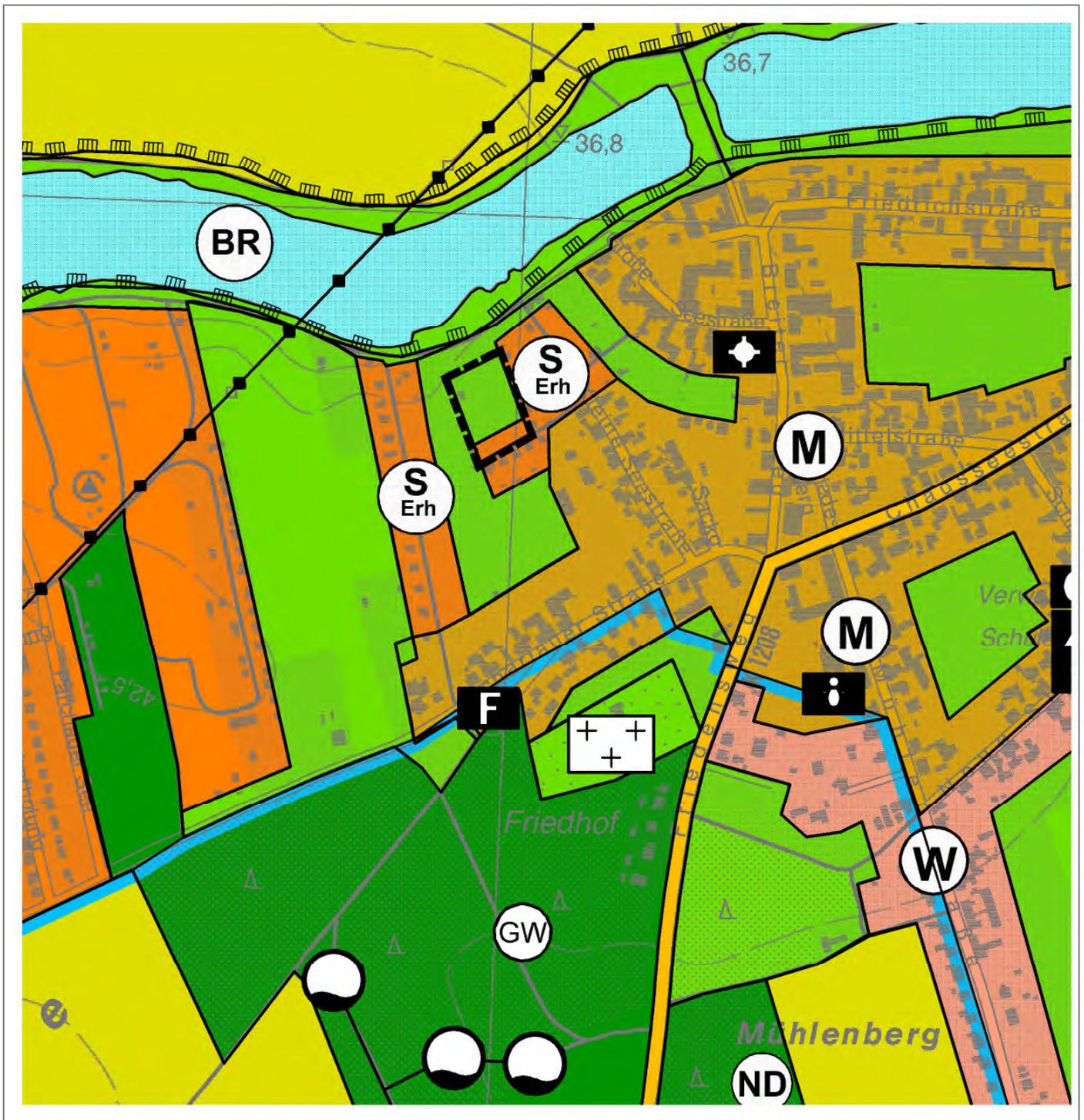
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.*

Gemäß § 8 Abs. 7 i.V.m. Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 20. JUNI 2017

gez.
Rehbaum
Bürgermeister



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg 2020 für den Bereich „An der Kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau (Karte unmaßstäblich)

3. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 99 „An der Kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 16. März 2017 mit der Beschlussvorlage Nr. 021/2017 den Bebauungsplan Nr. 99 „An der Kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau in der Fassung vom Februar 2017 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

Für den Bereich mit dem Flurstück 500/7 in der Flur 8 der Gemarkung Parchau soll die Bebauung mit einem Wohnhaus ermöglicht werden und den umgebenden Bestand der als Wochenendhäuser genutzten Gebäude sichern. Daher soll der Inhalt des Bebauungsplanes für das Grundstück einerseits mit der Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ nach § 4 BauNVO und andererseits mit der Ausweisung eines Sondergebietes „Wochenendhaus“ gem. § 10 Abs. 1 i.V. m Abs. 3 BauNVO ausgestaltet werden.

Den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 99 „An der Kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 2. Juni 2017, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

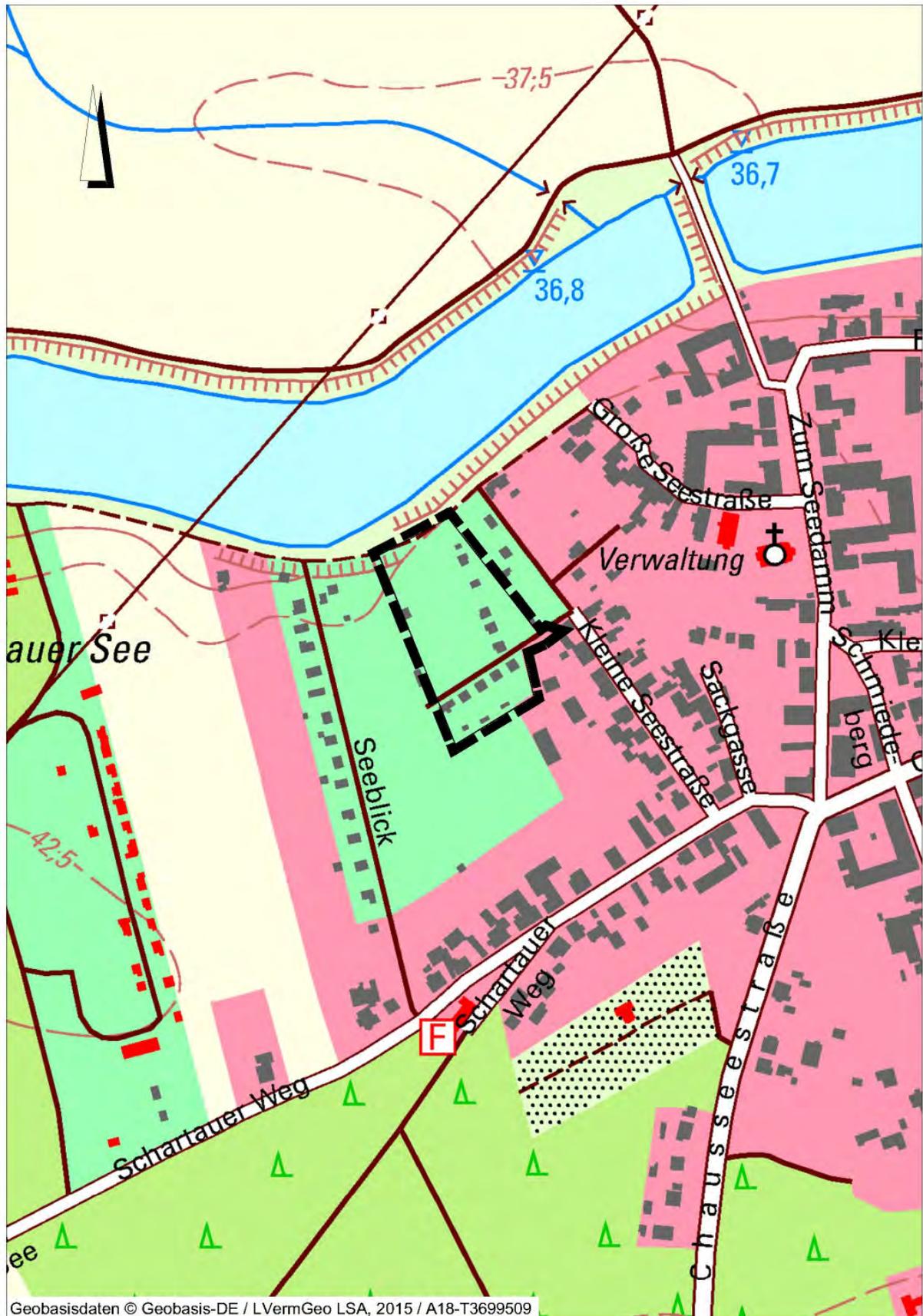
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 20. JUNI 2017

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „An der Kleinen Seestraße“ in der Ortschaft Parchau (Karte unmaßstäblich!)

4. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „An der Mühlenstraße“ in der Ortschaft Parchau nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Juni 2017 (BV-Nr. 76/2017/1) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „An der Mühlenstraße“ in der Ortschaft Parchau nach § 13b BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

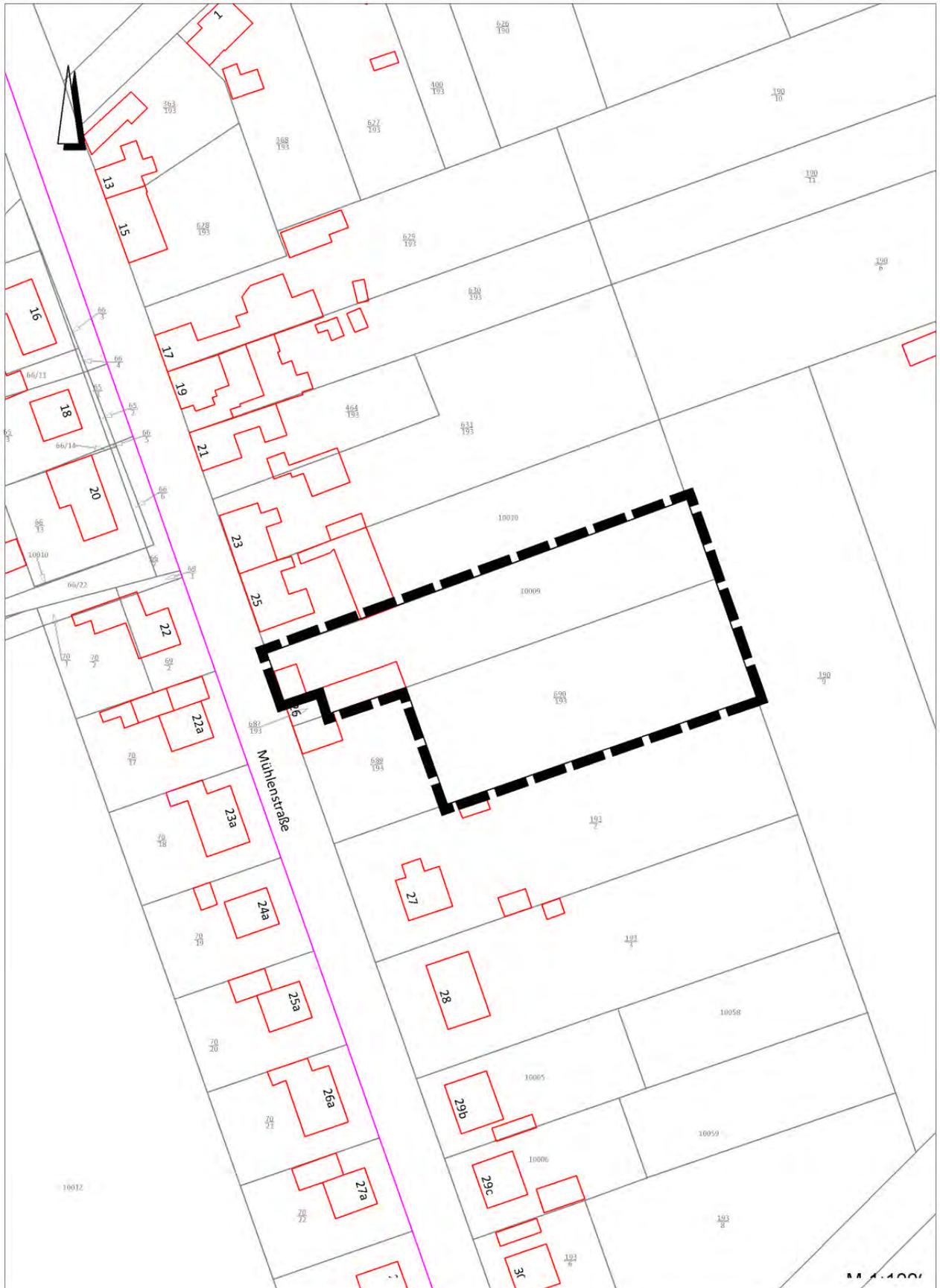
Für den Bereich mit den Flurstücken 10009 und 690/193 (Teilfläche von ca. 3.400 m²) in der Flur 7 der Gemarkung Parchau soll die Bebauung mit einem Wohnhaus ermöglicht werden. Der Inhalt des Bebauungsplanes soll für das Grundstück mit der Ausweisung eines „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO ausgestaltet werden.

Den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 „An der Mühlenstraße“ in der Ortschaft Parchau ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 20. JUNI 2017

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 „An der Mühlenstraße“ in der Ortschaft Parchau (Karte unmaßstäblich)